

06.02.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung
und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz - StSenKG)

Punkt 21 der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

1. Länder und Gemeinden sehen sich aufgrund der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage seit längerer Zeit in einer Situation, in der einer unbefriedigenden Einnahmeentwicklung steigende, unabweisbare Ausgaben gegenüberstehen. Dies hat zu einer starken Verschuldung geführt.

In Übereinstimmung mit dem Finanzplanungsrat ist es daher erforderlich, den bisher eingeschlagenen finanzpolitischen Kurs der Begrenzung des Ausgabenzuwachses fortzusetzen.

Hierbei müssen alle künftigen Maßnahmen auf die Finanzkraft von Ländern und Gemeinden Rücksicht nehmen, damit diese ihre originären Aufgaben wahrnehmen können. Es geht nicht an, daß der Bund den Ländern und Gemeinden einen Großteil der Folgekosten seiner Politik aufbürdet, zumal er seit Jahren auf einen hohen Bundesbankgewinn zurückgreifen kann. Mit der Politik der Lastenverschiebung auf Länder und Gemeinden macht der Bund die Konsolidierungsbemühungen der übrigen Gebietskörperschaften zunichte und behindert gleichzeitig den Anstieg öffentlicher Investitionen, mit denen der Arbeitslosigkeit wirksam begegnet werden könnte.

2. Abgesehen von den erheblichen haushaltsmäßigen Auswirkungen ist das Steuersenkungsgesetz in seinen verteilungspolitischen Wirkungen unsozial und unannehmbar, denn

- durch die Kinderfreibeträge werden Spitzenverdiener bis zu 2 1/2mal so stark entlastet wie Normalverdiener,
- durch die Tarifgestaltung werden Spitzenverdiener bis zu 5omal stärker entlastet als Bezieher niedriger Einkommen,
- die Grenzbelastung wird 1988 im Vergleich zu 1981 vorwiegend für diejenigen gesenkt, die überdurchschnittlich gut verdienen.

2.1 Die vorgesehene Anhebung der Kinderfreibeträge verstößt gegen die grundlegende Reform des Familienlastenausgleichs im Jahre 1975. Damals wurden die steuerlichen Kinderfreibeträge im Einvernehmen aller politischen Kräfte abgeschafft und durch das Kindergeld ersetzt. Auf diese Weise wurde die Kinderförderung unabhängig von der Einkommenshöhe ausgestaltet. Diese Regelung ist auch heute noch sachgerecht und entspricht den sozialen Bedürfnissen. Die Einführung bzw. Erweiterung der Entlastung durch steuerliche Kinderfreibeträge wäre eine Abkehr von diesen Grundsätzen und damit auch ein Verstoß gegen die Kontinuität der Familienpolitik.

Die steuerliche Lösung der Bundesregierung macht es zudem erforderlich, den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Halbteilungsgrundsatz im Gesetz zu berücksichtigen. Die Durchführung des Halbteilungsgrundsatzes führt - wie der Entwurf der Bundesregierung zeigt - zu erheblichen Problemen, insbesondere beim Lohnsteuerabzug; das Steuerrecht wird hierdurch in einer kaum noch vertretbaren Weise kompliziert.

2.2 Die von der Bundesregierung beschlossene Tarifkorrektur wird dem Prinzip einer sozial ausgewogenen Lastenverteilung nicht gerecht. Dies gilt um so mehr, als durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Zwangsanleihe für verfassungswidrig erklärt wurde. Nachdem sich die Koalition nicht auf einen Ersatz für die Zwangsanleihe einigen konnte, sind die Höherverdienenden von einem Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit völlig befreit.

3. Der Bundesrat fordert

- die den sozialen Bedürfnissen widersprechenden steuerlichen Kinderfreibeträge zu beseitigen und statt dessen das Kindergeld deutlich zu erhöhen sowie
- eine maßvolle Tarifkorrektur im unteren Proportionalbereich und in der unteren Progressionszone vorzunehmen.

3.1 Die Beseitigung der steuerlichen Kinderfreibeträge ist ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit und zur Steuervereinfachung.

Der Bundesrat fordert einen Familienlastenausgleich, der ausschließlich durch ein unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährtes Kindergeld gestaltet wird. Die steuerlichen Auswirkungen der Kinder sind - von Sondertatbeständen abgesehen - zu beseitigen. Die hierdurch freiwerdenden Mittel können zur Finanzierung der Kindergelderhöhungen, wie sie beispielsweise die Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Anhebung des Kindergeldes auf 100,-- DM für das erste, auf 200,-- DM für das zweite und auf 300,-- DM für das dritte und jedes weitere Kind vorschlägt (BR-Drs. 28/85), verwandt werden; gleichzeitig wird hierdurch das Steuerrecht wesentlich vereinfacht.

3.2 Die von der Bundesregierung vorgesehene Anhebung des Grundfreibetrages von 4.212 auf 4.536 DM (um 324,-- DM) ist zu gering und halbherzig.

Der Bundesrat fordert deshalb darüber hinaus eine Erhöhung des Grundfreibetrages auf 5.000 DM in 1988, der allen Steuerpflichtigen unabhängig von der Höhe des Einkommens die gleiche Entlastung bringt.

3.3 Die von der Bundesregierung vorgesehene Absenkung des Steuertarifs im mittleren und oberen Bereich der Progressionszone ist auch im Hinblick auf den ersatzlosen Fortfall der Investitionshilfeabgabe nicht zu rechtfertigen.

Der Bundesrat fordert von daher die Ausdehnung der Proportionalzone von 18.000,-- DM auf 21.600,-- DM sowie eine anschließende Entlastung im unteren Progressionsbereich.

4. Damit wird erreicht, daß eine große Zahl von Steuerzahlern, vor allem Arbeitnehmer, wieder aus der höheren Besteuerung der Progressionszone herausfällt. Dies ist verteilungspolitisch gerechter.

